



# **GESETZ ÜBER GEOINFORMATION**

## **(Kantonales Geoinformationsgesetz; kGeolG)**

BERICHT AN DEN LANDRAT

Titel:	GEsetz über geoinformation	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	23. August 2011
Autor:	Rolf Brühwiler	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name				Registratur:	

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Das Landinformationssystem Nidwalden (LIS) .....	4
2.2	Begriffe .....	5
<b>3</b>	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>6</b>
4.1	bundesrechtliche Grundlagen .....	6
4.2	Inhaltliches .....	7
4.3	Situation im Kanton .....	8
4.4	Regelungsgegenstand .....	10
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Finanzielles .....</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen der Vorlage .....</b>	<b>32</b>
7.1	auf den Kanton .....	32
7.2	auf die Gemeinden .....	32
7.3	auf die Privaten .....	33

## 1 Zusammenfassung

Die Bundesverfassung erteilt dem Bund in Art. 75a die Kompetenz, Vorschriften erlassen zu können über die Harmonisierung amtlicher Informationen, die Grund und Boden betreffen. Davon hat der Bund in diversen Erlassen zum Geoinformationsrecht Gebrauch gemacht und in Berücksichtigung der neuen Technologien und Verfahren entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen, dass Behörden und Private auf einheitlichen Plattformen ihre Geobasisdaten und andere Geodaten bearbeiten und einsehen können.

Das neue kantonale Recht vollzieht diese Bundesgesetzgebung über Geoinformation. Es schafft darüber hinaus auch eigenständiges kantonales Recht über die Geodaten von Kanton, Gemeinden und deren selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Mit anderen Worten ist der Inhalt (Datenaustausch) grundsätzlich gleich geblieben. Geändert hat sich indes durch den Einsatz neuer Technologien das Verfahren. Was früher Dritten (Verwaltung / Private) physisch zur Verfügung gestellt worden ist (durch Pläne, Listen, Auszüge und dergleichen), wird heute elektronisch zugänglich gemacht. Der Kundenkreis wird massiv erweitert, indem auch Dritten extern ein Zugriff auf Geobasisdaten beziehungsweise Geodaten ermöglicht wird. Dies macht den Erlass neuer gesetzlicher Regelungen notwendig.

## 2 Vorbemerkungen

### 2.1 Das Landinformationssystem Nidwalden (LIS)

Mit dem Geoinformationsrecht sollen raumbezogene Daten in elektronischer Form der Bevölkerung, der Wirtschaft, den Behörden und der Wissenschaft über das Internet zugänglich gemacht werden. Ähnlich wie bei bereits bestehenden, privaten Internet-Angeboten, wie map.search.ch (<http://www.map.search.ch>) oder Google maps (<http://www.maps.google.ch>) können Geobasisdaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass beruhen, über das Internet abgerufen werden. So wird zum Beispiel der Geobasisdatensatz „kommunaler Nutzungsplan“ auf einer parzellengenauen Karte angezeigt, die auf den Daten der amtlichen Vermessung (AV) beruht (Georeferenzdaten). Neben der Darstellung als Plan sind im vorgenannten Beispiel weitere Inhaltsangaben, wie beispielsweise die Gesetzesgrundlage oder die konkreten baupolizeilichen Vorschriften (zum Beispiel Ausnutzungsziffer, maximale Geschosshöhe und dergleichen) abrufbar. Schon heute kann eine Vielzahl derartiger Geobasisdaten auf dem Landinformationssystem des Kantons Nidwalden (LIS Nidwalden) unter <http://www.lis-nw.ch> abgerufen werden.

Die LIS Nidwalden AG (inskünftig aufgrund des Zusammenschlusses der Geoinformationssysteme der Kantone Obwalden und Nidwalden neu unter dem Namen „GIS Daten AG“ [siehe auch Ausführungen unter Ziffer 4.3] – dieser Name wird bereits in der Vorlage, nicht aber in diesem Bericht verwendet) ist eine Aktiengesellschaft, an welcher der Kanton Nidwalden, alle Nidwaldner Gemeinden, das Elektrizitätswerk Nidwalden EWN, die Swisscom, die Nidwaldner Sachversicherung NSV, die Gemeindewerke Beckenried GWB sowie Private als Aktionäre beteiligt sind. Sie hat die Aufgabe, raumbezogene Daten des gesamten Kantonsgebietes zu sammeln, aufzubewahren, zu pflegen und zu vermitteln. Sie ist bestrebt, dass raumrelevante Daten nach einheitlichen Kriterien erfasst und verwaltet werden.

Der Kanton Nidwalden hat dank des weitsichtigen Erlasses der Verordnung vom 22. Mai 1996 über die amtliche Vermessung und das Landinformationssystem

(Vermessungsverordnung, VV; NG 214.2) seine Aufbauarbeit längst abgeschlossen. So konnte denn bereits im Jahre 2000 die Überführung der AV in den Standard AV93 (schweizweit als einer der ersten Kantone) abgeschlossen werden. Dies bot die optimale Voraussetzung, auch in den übrigen Raumkatasterebenen rasch flächendeckend die Geodaten aufzubereiten und im LIS Nidwalden zur Verfügung zu stellen.

Das LIS ist in einen öffentlichen und in einen passwortgeschützten Bereich unterteilt. Während im öffentlichen Bereich allgemein zugängliche Geobasisdaten und weitere Geodaten gratis abgerufen werden können, sind sensiblere Daten nur mittels eines zentral verwalteten Passwortes und gegen Entrichtung einer Nutzungsgebühr zugänglich. Bestimmte Geobasisdaten können in verschiedenen Spezialdatenformaten (zum Beispiel DXF/DWG oder INTERLIS) heruntergeladen werden.

Die Geoinformationen dienen sowohl Behörden als auch Privaten. Für die Behörden und die Verwaltung sind elektronisch verfügbare Geoinformationen von erheblicher Bedeutung. Diese Aussage kann wie folgt belegt werden: LIS Nidwalden und GIS Obwalden, die seit Jahren erfolgreich zusammenarbeiten, verzeichneten im Jahr 2009 zusammen 17 Millionen Hits und durchschnittlich 300 Besucher pro Tag. Bei der Fülle von Geobasisdaten, die vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden erlassen werden, ist es heute kaum mehr vorstellbar, ohne elektronische Hilfsmittel zu planen oder geltendes Recht anzuwenden. Private sollen sich auch weiterhin und vermehrt auf einfache Art und Weise einen Überblick über die wichtigsten, mit einem Grundstück oder mit mehreren Grundstücken verbundenen öffentlich-rechtlichen Regelungen verschaffen können. So können potentielle Grundstückskäuferinnen und Grundstückskäufer oder Bauherrschaften auf einfache Art die grundlegenden Informationen über die Bebaubarkeit eines Grundstücks in Erfahrung bringen, ohne hierfür Amtsstellen aufsuchen zu müssen. Zusammen mit dem Grundbuchauszug erhalten sie ausgewählte Informationen, welche beim Kaufentscheid von Bedeutung sind. Auch für die Wirtschaft sind Geoinformationen (zum Beispiel bei der Standortwahl, demografische Ausrichtung) von beträchtlicher Bedeutung. Durch die schweizweite Vereinheitlichung des Geoinformationsrecht, welches sich wiederum an die Rechtsentwicklung im europäischen Umfeld orientiert, wird – neben der Wirtschaft – auch die Wissenschaft profitieren, indem vergleichbare Geobasisdaten in überregionaler Form erfasst werden (BBI 2006, 7'843).

## 2.2 Begriffe

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen zum Geoinformationsrecht seien dessen wichtigste Begriffe – Geodaten und Geobasisdaten – an dieser Stelle näher erläutert:

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a GeolG werden als Geodaten raumbezogene Daten bezeichnet, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Nutzung, Beschaffenheit und Rechtsverhältnisse. Geodaten sind somit Daten mit Raumbezug. Der Raumbezug wird durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien festgelegt. Unter Geodaten werden in den Erlassen des Geoinformationsrechts sowohl digitale (computerlesbare Geodatensätze) als auch analoge (wie z.B. konventionelle Karten, Pläne, Ortsverzeichnisse oder Listen) Daten verstanden.

Als Teilmenge der Geodaten gelten die Geobasisdaten. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c GeolG gelten als solche Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen. Die Abgrenzung der Geobasisdaten von den übrigen Geodaten erfolgt über den Rechtsbezug. Der betreffende Datensatz muss sich auf einen Rechtserlass des Bundes (GeolG), eines

Kantons (kGeolG) oder einer Gemeinde abstützen, das heisst, es muss ein sachlich plausibler Bezug von einem spezifischen Datensatz zu einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) hergestellt werden können. Oft ist dieser Bezug in den geltenden Rechtserlassen nur implizit vorhanden, weil sie lediglich den groben Aufgabenbereich beschreiben, dem einzelne Geobasisdatensätze zugeordnet werden können. In diesen Fällen ist das Bewirtschaften der betreffenden Geodaten (Erfassen, Nachführen und Verwalten) für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich. Geobasisdaten werden im Rahmen des Geoinformationsgesetzes nach Gesetzesbezug und Staatsebene beziehungsweise Datenherrschaft strukturiert. Die Datenherrschaft liegt bei jener Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, welche auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln für das Erfassen, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist (BBl 2006, 7'844).

### **3 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Mit Beschluss Nr. 282 vom 12. April 2011 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes und lud die politischen Parteien sowie die Gemeinden und die Gemeindepräsidentenkonferenz zur Vernehmlassung bis zum 15. Juli 2011 ein.

Für die Inhalte der Vernehmlassungen sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse wird auf das separate Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens verwiesen.

## **4 Ausgangslage**

### **4.1 bundesrechtliche Grundlagen**

Am 5. Oktober 2007 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62); Dieses trat – mit Ausnahme der am 1. Oktober 2009 in Kraft tretenden Art. 16 – 18, Art. 34 Abs. 1 lit. e und f und Art. 39 GeolG – am 1. Juli 2008 in Kraft. Das Geoinformationsgesetz bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeolG). Es gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts, also Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes beruhen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformationen hat der Bundesrat diverse Verordnungen erlassen, wie unter anderem die Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) und die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625), die zusammen mit dem GeolG am 1. Juli 2008 in Kraft traten. Auf den 1. Oktober 2009 trat mit den entsprechenden Bestimmungen des GeolG (vgl. oben) auch die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) in Kraft. Zudem wurde die Bundesregelung im Bereich der AV angepasst und ergänzt. Weitere Neuerungen des Bundes – wie beispielsweise im Bereich der Landesgeologie – sind für die Kantone nicht von Bedeutung.

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung über die Geoinformation binnen dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des Geoinformationsgesetzes anzupassen (Art. 46 Abs. 3 GeolG), mithin spätestens auf den 1. Juli 2011 beziehungsweise auf den 1. Oktober 2012 für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Für die Umsetzung des eidgenössischen Geoinformationsrechts setzt

der Bundesrat den Kantonen unterschiedliche Fristen. So müssen die Bestimmungen über die Geobasisdaten des Bundesrechts bis zum 1. Juli 2013 umgesetzt werden.

Im Bereich der AV erfolgt der Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 in gestaffelter Form bis 31. Dezember 2016 für die Referenzdaten beziehungsweise bis 31. Dezember 2020 für die übrigen Geobasisdaten (vgl. Art. 53 GeoIV).

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen soll etappenweise bis zum Jahr 2020 eingeführt werden. Bis 30. September 2012 haben die Kantone die notwendigen Bestimmungen über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erlassen. Bis ins Jahr 2020 muss der ÖREBK schweizweit eingeführt sein. Bis 2015/1016 soll er in denjenigen Kantonen implementiert sein, die sich für die erste Einführungsstufe als Pilotkantone beworben und den Zuschlag erhalten haben.

Am 31. März 2011 entschied das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS gestützt auf Art. 26 Abs. 2 ÖREBK, dass nebst den Kantonen Thurgau, Zürich, Bern, Jura, Neuenburg und Genf auch die gemeinsame Kandidatur von LIS Nidwalden AG / GIS Obwalden als Mandat für die 1. Etappe Einführung ÖREB-Kataster berücksichtigt werden könnte.

Zudem befasst sich das Projekt eGRIS – ein e-geo.ch- und eGovernment-Projekt des Bundes – sich mit der Weiterentwicklung und Standardisierung des heute dezentral organisierten und mit heterogenen Systemen geführten Grundbuchs. Mit der Realisierung von eGRIS soll der Informationsaustausch im Grundbuchwesen durch die Einführung eines schweizweiten, elektronischen Grundstück-Informationssystems (eGRIS) vereinfacht werden. Ein erstes Pilotprojekt (TERRAVIS) wurde am 2. November 2010 im Kanton Graubünden lanciert. Ob und wie dieses System das Geoinformationsrecht tangieren wird, ist zurzeit jedoch noch nicht abschätzbar.

## 4.2 Inhaltliches

Die gesellschaftlichen Veränderungen hin zu einer Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem neuen Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben – sei es durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges.

In der Bundesverwaltung liegen über hundert verschiedene Geodatensätze vor (vgl. dazu Anhang 1 zur GeoIV). Dazu stehen gegen hundert Informatikanwendungen zur Erhebung, Bearbeitung, Nachführung, Analyse, Visualisierung und zum Vertrieb von Geodaten im Einsatz. Noch grössere Geodatenbestände finden sich auf kantonaler und kommunaler Ebene. All diese Informationen wurden mit erheblichen Kosten erhoben und verkörpern insgesamt gemäss Schätzungen des Bundes einen enormen, auf mehr als CHF 5 Milliarden zu beziffernden Wert (bezogen auf den Kanton Nidwalden entspricht dies einem Wert von rund CHF 25 Mio.).

Bei weitem die wichtigsten Nutzerinnen und Nutzer der Geodaten der öffentlichen Hand sind die Amtsstellen der öffentlichen Verwaltung selbst beziehungsweise Dritte, die im öffentlichen Auftrag handeln.

Für eine effiziente und nachhaltige Nutzung der Daten mangelt es bislang an einer gemeinsamen Politik und an einheitlichen Standards und Technologien auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Der Bundesrat hat diese Entwicklung bereits vor Jahren erkannt und erste Massnahmen zum Abbau dieser Mängel und zur Verbesserung der Wertschöpfung aus dem vorhandenen Datenschatz eingeleitet. Er hat am 15. Juni 2001 die Strategie für Geoinformation beim Bund verabschiedet und den Auftrag erteilt, ein Umsetzungskonzept auszuarbeiten. Dieses wurde am 16. Juni 2003 dem Bundesrat vorgelegt und schlägt den Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) vor. Die Schaffung einer solchen Infrastruktur entspricht einem Bedürfnis moderner Gesellschaften.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird dafür gesorgt, dass eine weltweit stattfindende Entwicklung auch in der Schweiz in einen Rechtsrahmen gefasst wird, der den politischen und strukturellen Gegebenheiten entspricht.

Unter NGDI wird ein von allen für die Bereitstellung von Geobasisdaten Verantwortlichen gemeinsam entwickeltes, genutztes und fortgeführtes System von politischen, institutionellen und technologischen Massnahmen verstanden. Dieses System stellt sicher, dass Verfahren, Daten, Technologien, Standards, rechtliche Grundlagen und finanzielle sowie personelle Ressourcen zur Gewinnung und Nutzung von Geoinformationen ziel- und bedarfsorientiert den beteiligten Verwaltungen, Organisationen und Bürgern auf allen Entscheidungsebenen (lokal, regional und national) zur Verfügung gestellt werden können. Der wesentliche volkswirtschaftliche Nutzen, der mit dem Aufbau einer NGDI in der Schweiz erzielt werden kann, liegt demnach in einer deutlich verbesserten Wertschöpfung der noch brachliegenden Ressource Geodaten, die mittels leichtem und preiswertem Zugang zu Geobasisdaten erreicht werden soll. Die Verwaltung profitiert dabei insbesondere von:

- der Verfügbarkeit besserer Entscheidungs- und Planungsgrundlagen, womit Fehlinvestitionen bei Infrastrukturvorhaben verschiedenster Fachpolitiken vermieden werden;
- der Effizienzsteigerung in der Datenproduktion und im Datenaustausch und damit von einer generellen Kostensenkung, weil Doppelspurigkeiten noch besser vermieden und die Geodaten mehrfach genutzt werden können;
- der Generierung höherer Steuereinnahmen von jährlich CHF 3 – 6 Millionen auf Grund der Stimulierung des privaten Geodatenmarktes, wobei die Mehreinnahmen zu rund zwei Dritteln auf den Bund (MWST) und rund einem Drittel auf die Kantone (Staatssteuern) entfallen würden;
- der vermehrten Transparenz über die Rechtslage (beispielsweise im Immobilienmarkt) sowie vom Imagegewinn. Eine Studie des Luzerner Instituts für Politikstudien (INTERFACE) zeigt, dass ein erheblicher Ertrag erwartet werden kann, wenn ein ÖREB-Kataster mit Informationen zu allen anderen Auswirkungen von Gesetzen mit räumlicher Wirkung zentral zur Verfügung gestellt wird. (vgl. BBI 2006, 7822f.).

### **4.3 Situation im Kanton**

Der Kanton Nidwalden hat die Zeichen der Zeit frühzeitig erkannt. Er verfügt heute bereits über ein anerkanntes, reibungslos funktionierendes Geo- beziehungsweise Landinformationssystem. Am 22. Mai 1996 verabschiedete der Landrat die Vermessungsverordnung. Neben den klassischen Vorschriften über die AV sah dieser Erlass auch die Errichtung des Betriebs eines Landinformationssystems LIS Nidwalden vor. Dieser wurde nicht in die kantonale Verwaltung integriert, sondern einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton übertragen (vgl. § 15 Abs. 1 Vermessungsverordnung). Neben dem Kanton Nidwalden sind – nebst einigen privaten Kleinaktionären – auch alle elf Nidwaldner Gemeinden sowie das Elektrizitätswerk Nidwalden EWN, die Nidwaldner Sachversicherung NSV, die Gemeindewerke Beckenried GWB und die Swisscom an der LIS Nidwalden AG beteiligt.

Die LIS Nidwalden AG hat gestützt auf § 15 Abs. 2 der Vermessungsverordnung insbesondere die folgende Aufgaben:

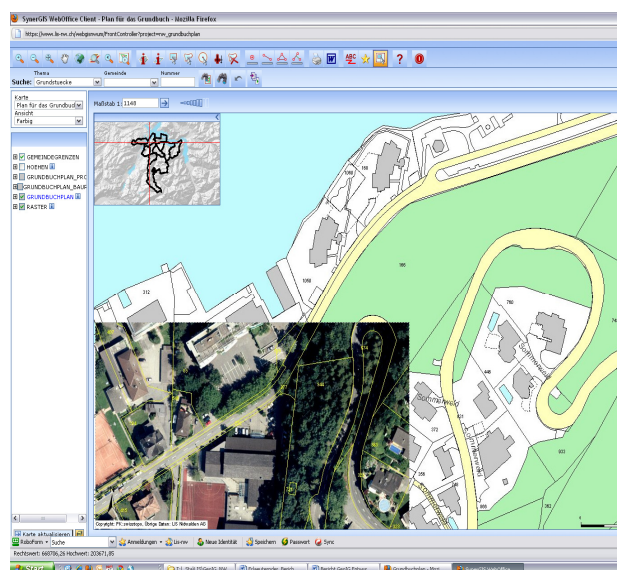
- das Landinformationssystem im Rahmen dieser Verordnung aufzubauen und nachzuführen;
- Einsicht in die Daten des Landinformationssystems zu gewähren und Auszüge sowie Auswertungen davon zu erstellen;
- die Schnittstellen des Landinformationssystems sicherzustellen.

Der Kanton Obwalden hat bereits im Jahre 2006 darauf verzichtet, eine eigene Gesellschaft aufzubauen. Stattdessen schloss dieser im März 2007 mit der LIS Nidwalden AG eine Leistungsvereinbarung ab, die sich bewährt hat. Sie sieht die Möglichkeit einer späteren Beteiligung von GIS Obwalden an der LIS Nidwalden AG ausdrücklich vor. Diese Beteiligung soll nun per 1. Januar 2012 unter dem Dach der Firma „GIS Daten AG“ realisiert werden.

Im heutigen Landinformationssystem sind verschiedene Geobasisdaten bereits enthalten. Es sind dies im Wesentlichen:

- Orthofoto 50cm 1996
- Orthofoto 50cm 2004
- Orthofoto 20cm 2005
- Landeskarten 1:25 – 1:200 000
- Übersichtsplan 1:10 000
- Vektordaten V25
- Daten der AV
- Plan für das Grundbuch
- Höhenkurven
- Leitungskataster Wasser
- Leitungskataster Elektro (Beleuchtung)
- Gewässerschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Naturgefahren
- Ereigniskataster
- Kulturobjekte
- Baugesuche
- Gewässernetz
- Wanderwege
- Wasserversorgungsatlas
- Waldkataster
- Landw. Nutzfläche, Betriebe
- Bevölkerungsschutz
- Leitungskataster Abwasser
- Wärmenutzung
- Planungszonen Hochwasserschutz
- Leitungskataster Elektro EWN
- Leitungskataster Fernwärme
- Kabelkommunikation (Swisscom)
- Ortsinfo-System
- Richtplan Kanton
- Richtpläne Gemeinden
- Baulandkataster

Die Daten sind teilweise im öffentlichen Bereich unter <http://www.lis-nw.ch> und grösstenteils in der geschützten Umgebung abrufbar. Es sind aber noch nicht alle Geobasisdaten über das ganze Kantonsgebiet beziehungsweise für sämtliche Gemeinden erfasst.



Bildschirmansicht WebGIS (WebOffice)

#### **4.4 Regelungsgegenstand**

Das eidgenössische Geoinformationsgesetz verlangt zwingend die Umsetzung der bundesrechtlichen Normen. Im kantonalen Geoinformationsrecht erfolgt aber nicht nur eine zwingende Umsetzung des Bundesgeoinformationsrechts, sondern es wird auch eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage für das Zugänglichmachen der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts geschaffen. Das neue kantonale Geoinformationsgesetz beinhaltet demnach auch originäres, kantonales Recht. Insbesondere im Bereich des Datenschutzes, der Strafbestimmungen, der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und der Gebühren wird eine formalgesetzliche Grundlage geschaffen.

### **5 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Titel**

Entsprechend dem Regelungsgegenstand und mangels sinnvoller Alternativen lautet der Erlassstitel in direkter Anlehnung an das Bundesrecht „Gesetz über Geoinformation“. Die Zusätze „Kantonales Geoinformationsgesetz“ und „kGeolG“ werden im Kurztitel beziehungsweise in der Abkürzung zwecks Abgrenzung zum Bundesrecht verwendet, um Verwechslungen zu vermeiden.

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Gegenstand**

Der Zweckartikel umschreibt den wesentlichen Regelungsinhalt des kantonalen Geoinformationsgesetzes. Mit diesem wird nicht nur Bundesrecht in verschiedenen Bereichen vollzogen (wie dem Geoinformationssystem, den geografischen Namen, dem Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen und der AV gemäss Abs. 1), sondern auch die Grundlage für eigenständiges kantonales und kommunales Geoinformationsrecht geschaffen (Abs. 2).

##### **Art. 2 Zweck**

Geoinformationen bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Grundlage für behördliche Planung, Massnahmen und Entscheidungen aller Art. Sie dienen zudem der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Wissenschaft bei der Planung von Vorhaben und beim Abschluss von Rechtsgeschäften. Übereinstimmend mit dem GeolG ist das kGeolG darauf auszurichten, das Potential der Geodaten zu nutzen.

##### **Art. 3 Geltungsbereich**

Das GeolG gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts und enthält demzufolge vor allem Vorgaben für Geobasisdaten mit Datenherrschaft beim Bund.

Das kantonale Geoinformationsgesetz bildet demgegenüber die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts und enthält zudem Bestimmungen für Geobasisdaten des Bundesrechts mit Datenherrschaft beim Kanton und den Gemeinden.

Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Kantons können aber nicht nur Geobasisdaten, sondern auch weitere Geodaten, die auf keinem rechtssetzenden Erlass beruhen, bearbeitet werden. Geobasisdaten sind eine Teilmenge der Geodaten. Geodaten, die keine Geobasisdaten sind, werden deshalb als „andere Geodaten“ bezeichnet.

Damit sowohl die Geobasisdaten als auch die anderen Geodaten der Gemeinden optimal und effizient mit dem Kanton ausgetauscht werden können, gelten die

Vorgaben des kantonalen Geoinformationsgesetzes auch für diese Daten, soweit ein Austausch derselben stattfinden soll.

Die Anwendbarkeit des kantonalen und des kommunalen Geoinformationsrecht ist nicht nur begrenzt auf den Kanton und die Gemeinden, sondern sie gilt auch für deren selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten. Wenn das kantonale Geoinformationsrecht von kommunalem Recht oder Aufgaben spricht, sind damit nicht nur die Reglemente oder Aufgaben der Gemeinden angesprochen. Diese können durch andere selbstständige kommunale Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden (wie das Gemeindewerk Beckenried).

Teils werden öffentliche Aufgaben auch vom Kanton und den Gemeinden an Private übertragen (wie beispielsweise bei der Feuerungskontrolle). Der Regierungsrat kann auch solche Trägerschaften kantonaler Aufgaben verpflichten, Geobasisdaten in das Geoinformationssystem aufzunehmen. Der Regierungsrat kann diese Verpflichtung – unabhängig der Form und des Verfahrens der Auslagerung – in Vollzugsvorschriften aufnehmen. So könnte der Regierungsrat beispielsweise das Elektrizitätswerk Nidwalden EWN verpflichten, dessen Trassen in das Geoinformationssystem aufzunehmen, ohne dass eine Anpassung des entsprechenden Gesetzes notwendig wäre.

Gleiches können die Politischen, Schul- und Kirchgemeinden in Bezug auf ihre kommunalen Aufgaben beschliessen. Wer in kommunaler Angelegenheit zuständig ist für die Begründung dieser Verpflichtungen, ist Sache des kommunalen Rechts.

#### **Art. 4 Übertragung von Vollzugsaufgaben**

Der Kanton Nidwalden hat mit dem erstmaligen Erlass einer kantonalen Vermessungsverordnung eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton gegründet (LIS Nidwalden AG; vgl. dazu Art. 15 Abs. 1 VV). Kanton und (politische) Gemeinden haben den Nutzen von Geoinformationen frühzeitig erkannt und deren Aufbau, Nachführung, Bearbeitung und Nutzung zentral in der LIS Nidwalden AG beziehungsweise GIS Daten AG zusammengeführt (vgl. Art. 25 sowie die Ausführungen unter Ziffer 3.3 [„Situation im Kanton“]). Darüber hinaus soll der Regierungsrat ermächtigt werden, auch weitere Vollzugsaufgaben nach der Geoinformationsgesetzgebung ganz oder teilweise an Dritte übertragen oder auch Kooperationen mit anderen Kantonen eingehen zu können. Damit bleibt der kantonale Handlungsspielraum gewahrt, dass der Gesetzesauftrag nicht durch die kantonale Verwaltung erfüllt werden muss, sondern – wie bis anhin – auch Dritte damit betraut werden können.

#### **Art. 5 Anwendbarkeit von Bundesrecht**

Enthält das kantonale Geoinformationsrecht keine Vorschriften, so verweist diese Vorschrift subsidiär auf das Bundesgeoinformationsrecht im Allgemeinen und auf die Vorschriften über die Unterstützungspflicht von an Grund und Boden berechtigten Personen (Art. 20 GeolG), die Vernichtung widerrechtlich genutzter Daten (Art. 33 GeolV) sowie die Strafbestimmungen (Art. 51 GeolV) im Besonderen.

## **II. ORGANISATION**

#### **Art. 6 Regierungsrat**

Der Vollzug des Geoinformationsrechts erfolgt unter Aufsicht des Regierungsrats. Diese ist auch dann zu gewährleisten, wenn die Aufgaben beziehungsweise der Vollzug des Geoinformationsrechts an Dritte (LIS Nidwalden AG) delegiert wurde. Der Regierungsrat kann detaillierter festlegen, wie die Aufsicht gegenüber einer

privatrechtlichen Trägerschaft auszugestalten ist. Die Aufsicht kann sich bei nichthoheitlichen Tätigkeiten auf die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts beschränken. Werden aber hoheitliche Aufgaben an Private delegiert, ist mit der Aufsichtstätigkeit zu gewährleisten, dass die rechtstaatlichen und verwaltungsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden. Zuständig für die Aufsicht bleibt aber auch in diesem Fall der Regierungsrat.

#### **Art. 7      Direktion**

Diese Bestimmung enthält den sogenannten kantonalen, zuständigkeitsrechtlichen „Auffangtatbestand“. Die allgemeine Zuständigkeit gilt nur in Bezug auf den Vollzug des Bundes- beziehungsweise des kantonalen Rechts. In Bezug auf kommunales Recht sind die Gemeinden autonom, die jeweilige Zuständigkeit zu definieren (in der Regel der administrative Rat; entspricht dem heutigen § 12 VV).

### **III.           GEOINFORMATIONSSYSTEM, GEODATEN, GEOBASISDATEN**

#### **Art. 8      Geoinformationssystem**

Das Geoinformationsrecht beinhaltet primär Informations- und Publikationsvorschriften. Mit diesem werden keine neuen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen. Das Geoinformationsrecht basiert auf den bereits durch bestehende Erlasse festgelegten Katastern, wie beispielsweise Nutzungsplänen.

Ziel des Geoinformationsrechts ist, bereits bestehende Geobasisdaten in elektronischer Form über das Internet zugänglich zu machen. Dreh- und Angelpunkt der Umsetzung des Geoinformationsrechts ist ein elektronisches Geoinformationssystem. Das heute im Kanton Nidwalden bestehende Geoinformationssystem LIS Nidwalden wird operativ durch die Firma Trigonet AG mit Sitz in Stans geführt und betreut.

In dieser Vorschrift wird der Grundsatz statuiert, wonach der Kanton Nidwalden das Geoinformationssystem LIS Nidwalden führt. Nachdem sich das bisherige System gestützt auf die Vermessungsverordnung mit der LIS Nidwalden AG seit Jahren bestens bewährt hat, wird an dieser Konstellation festgehalten.

#### **Art. 9      Geodaten Dritter**

Geobasisdaten basieren auf eidgenössischem, kantonalem oder kommunalem Recht. Daneben gibt es aber weitere Geodaten, welche von allgemeinem Interesse sind, die aber rein privatrechtlichen oder gemischten Charakter haben. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Netzleitungen der Swisscom oder touristische Informationen. Der Regierungsrat legt fest, welche Geodaten von allgemeinem Interesse in das Geoinformationssystem aufgenommen werden können. Diese sind in einer Liste zu katalogisieren.

Der Regierungsrat kann dabei vorsehen, dass Daten nur aufgenommen werden, wenn die Geodaten frei oder nur einem beschränkten Berechtigtenkreis zugänglich gemacht werden. In der Regel wird aber die Datenlieferantin oder der Datenlieferant bestimmen, wie und durch wen die Daten eingesehen werden können.

Um ein möglichst lückenloses Geoinformationssystem zu bewerkstelligen, kann der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung auch Private verpflichten, ihre Geodaten in das Geoinformationssystem aufzunehmen (beispielsweise Swisscom oder Cablecom), sofern damit nicht deren schützenswerte private Interessen bedroht sind.

Dritte können auch kantonale und kommunale Ämter, Abteilungen oder ausgelagerte Verwaltungseinheiten sein. So können Ämter und Abteilungen das Geoin-

formationssystem als Arbeitsinstrument benutzen, ohne dass die entsprechenden Geodaten im Geobasisdatenkatalog aufgenommen sind. So ist beispielsweise denkbar, dass eine Amtsstelle ihre raumrelevanten Daten in das Geoinformationssystem einspeist, anstatt die entsprechenden Daten in Papierform oder in einem anderen elektronischen System zu verwalten. So hat zum Beispiel das Tiefbauamt Infrarot-Luftbilder auf diese Art dokumentiert. Die Aufnahme solcher Geodaten stellt in diesem Sinne eine rein interne, organisatorische Massnahme dar, die nicht mit einem speziellen finanziellen oder personellen Aufwand verbunden sind. Derartige Fachdaten sind aber für den rein verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt, allenfalls auch zwischen kantonalen und kommunalen Stellen. Soweit diese Geodaten aber auch verwaltungsexternen Benutzern zur Verfügung gestellt werden sollen, sind sie durch den Regierungsrat beziehungsweise den administrativen Rat in den kantonalen oder kommunalen Geobasisdatenkatalog aufzunehmen.

Beim Geoinformationssystem handelt es sich nicht um ein offenes System wie beispielsweise Google Earth, wo jedermann frei ist, Geodaten einzubinden. Durch die Aufnahme von Geodaten darf der Sinn und Zweck des Geoinformationsrechts, die einfache und klare Publikation von Geobasisdaten, nicht vereitelt werden. Geodaten müssen von allgemeinem Interesse sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Geoinformationssystem auch für private Geodatenanbieterinnen und -anbieter von Interesse sein wird. Es besteht aber kein Anspruch auf Aufnahme von Geodaten in das Geoinformationssystem.

Zwar besteht durch die Grundkonzeption des geschlossenen Systems eine weitgehende Inhaltskontrolle, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass rechtswidrige, persönlichkeitsverletzende oder den guten Sitten widersprechende Geodaten aufgenommen werden. Denkbar sind beispielsweise nicht erkannte Verletzungen von Urheberrechten oder fotografische Abbildungen von Personen ohne deren Einwilligung. Derartige Daten werden entschädigungslos aus dem Geoinformationssystem entfernt. Dies bedeutet, dass allfällige Gebühren, welche für die Aufnahme der Daten in das Geoinformationssystem bezahlt wurden (nach Art. 39 Abs. 3 tragen Dritte die Vollkosten für die Aufnahme von Geodaten in das System), nicht zurückerstattet werden. Vielmehr soll der administrative Aufwand bei der Entfernung persönlichkeitsverletzender oder sittenwidriger Geodaten minimiert werden. Sittenwidrig sind Daten, die gegen das herrschende Anstandsgefühl oder die Rechtsordnung verstossen.

Das Geoinformationssystem dient dem Vollzug des Geoinformationsrechts. Die Kapazitäten des Systems sind an diesem Ziel auszurichten. Geodaten von Dritten werden in das System aufgenommen, soweit sie das System nicht übermässig belasten. Es darf nicht sein, dass die Publikationswirkung des Geoinformationsrechts durch Daten von Dritten erschwert oder gar vereitelt wird, beispielsweise durch grosse Datenmengen (1m-Höhenkurven über ganzen Kanton) oder falls die Fülle von Informationen zu einem instabilen System führt.

#### **Art. 10 Meldepflicht**

Sollen sowohl kantonale wie auch kommunale Geobasisdaten möglichst aktuell sein und den Kundinnen und Kunden auch zeitgemäss abgegeben werden können, so bedingt dies eine laufende oder regelmässig periodische Meldung der Geobasisdaten des kantonalen und des kommunalen Rechts, soweit diese Teil des Geobasisdatenkatalogs sind. Den zuständigen Amtsstellen wie auch den mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Privaten obliegt damit eine entsprechende Verpflichtung im Sinne einer sogenannten „Bringschuld“.

#### **Art. 11 Nachführungsgrundsatz**

Art. 22 VAV bestimmt bereits, dass alle Bestandteile der AV der Nachführungspflicht unterliegen. Sie soll aber nicht nur auf die AV beschränkt bleiben, sondern

auch das Geoinformationssystem „Landinformationssystem für den Kanton Nidwalden (LIS NW)“ umfassen. Kann ein hinreichendes Meldewesen (vgl. Art. 10) organisiert werden, erfolgt die Nachführung laufend, ansonsten zumindest periodisch.

### **Art. 12 Zugang, Nutzung, Einschränkung**

Mit der Geoinformationsgesetzgebung soll insbesondere bewirkt werden, dass durch einen vereinfachten Datenaustausch ein bestmögliches Angebot und eine grösstmögliche Nutzung der Geoinformationen erreicht werden kann. Ziel muss es daher sein, die vorhandenen Daten möglichst uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Geodaten sollen weitgehend öffentlich und für jedermann zugänglich sein. Der Zugang soll nur eingeschränkt werden, wenn öffentliche oder private Interessen, wie etwa der polizeiliche Geheimnisschutz, der Datenschutz, der Urheberrechtsschutz und dergleichen einer Veröffentlichung entgegenstehen, oder soweit das kantonale Geoinformationsrecht selbst oder das übrige kantonale Recht eine solche untersagt.

Geodaten sind in der Regel reine Sachdaten. Die Rechtspraxis geht nun davon aus, dass Geodaten dann zu Personendaten nach dem kantonalen Datenschutzgesetz (kDSG; NG 232.1) werden, wenn eine Verknüpfung mit einer natürlichen oder juristischen Person besteht oder mit vernünftigen Aufwand hergestellt werden kann. Im Vordergrund steht dabei nicht die Recherche, sondern die automatisierte Verknüpfung von geografischen Objekten mit Personen.

Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, auf kantonaler Ebene diese Interessenabwägung vorzunehmen. Sämtlichen Geobasisdaten des kantonalen Rechts ist eine bestimmte Zugangsberechtigungsstufe zuzuweisen. Analog zum Bundesrecht (vgl. Art. 21ff. GeoIV) sollen sämtliche Geobasisdatensätze in einem Anhang zur Vollzugsverordnung aufgeführt werden. Mit einem entsprechenden Attribut werden die Daten als „frei zugänglich“, als „beschränkt zugänglich“ oder aber als „nicht zugänglich“ bezeichnet.

Neben den Geobasisdaten bearbeiten die kantonalen Fachstellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit zahlreiche Geodaten ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage, die sogenannten „anderen Geodaten“. Diese Datensätze sind sehr zahlreich, oft sehr fachspezifisch und es kommen stetig neue dazu. Es ist nicht erforderlich, sie – wie die Geobasisdaten – in einer abschliessenden Liste aufzuführen und mit einer Zugangsberechtigungsstufe (vgl. oben) zu versehen. Es sollen vielmehr nur jene Geodaten in einer Liste aufgeführt werden, auf die Dritte mittels Download-Verfahren oder Darstellungsdienst (wie beispielsweise Web Map Services [WMS]) direkter elektronischer Zugriff gewährt werden soll. Datensätze, auf die dieser weitgehende Darstellungsdienst beziehungsweise uneingeschränkte Zugriff mittels Download-Dienst nicht zugelassen werden soll, können – wie bisher – mittels Vertrag an einzelne Benutzerinnen und Benutzer abgegeben werden, sofern die Interessenabwägung dies zulässt (Abs. 2). Analog ist auf kommunaler Ebene vorzugehen (Abs. 3).

### **Art. 13 Veröffentlichung**

Das Geoinformationssystem dient der Publikation von raumrelevanten Daten. Es liegt auf der Hand, dass es auch als Publikationssystem verwendet werden kann. Die ordentliche Publikation – wie beispielsweise im Amtsblatt – soll nicht durch die Publikation im Geoinformationssystem ersetzt, vielmehr ergänzt werden. Heute kann diese Publikationsform von den Gemeinden bereits bei der Nutzungsplanung im Rahmen der Mitwirkung der Bevölkerung – parallel zu den anderen Mitwirkungsmöglichkeiten – eingesetzt werden. Die Aufnahme solcher Informationen ins Geoinformationssystem ist zur Zeit fakultativ, mithin hat diese Art der Veröffentlichung informativen Charakter. Durch die Veröffentlichung im Geo-

informationssystem werden demzufolge keine neuen Rechtsmittelfristen ausgelöst. Die Spezialgesetzgebung kann aber vorsehen, dass der Publikation im Geoinformationssystem originäre Publikationswirkung zukommt und diese Publikationsform anstelle der bisherigen Publikation tritt. Änderungen der bisherigen Publikationsvorschriften in der Nidwaldner Spezialgesetzgebung sind gegenwärtig aber nicht vorgesehen.

#### **Art. 14 Geobasisdaten des kantonalen und des kommunalen Rechts**

Kompetenznorm im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung (KV) an den Regierungsrat, diverse Ausführungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Vollzug des kantonalen Geoinformationsrechts zu erlassen.

Für die Erhebung und Nachführung der Geodaten ist die Dateneigentümerin oder der Dateneigentümer zuständig. Sie beziehungsweise er kann die Geodaten selber erheben und nachführen oder Dritte (Ingenieurinnen/Ingenieure, Planerinnen/Planer, Architektinnen/Architekten etc.) mit diesen Arbeiten beauftragen. Bei der Erhebung und Nachführung der Geodaten müssen die technischen Rahmenbedingungen wie Datenmodell, Datenformat eingehalten werden.

Mit der Beglaubigung gemäss Abs. 1 Ziff. 4 wird die Richtigkeit des ausgestellten Auszugs bestätigt, insbesondere was die unmittelbar mit den Rechten an Grund und Boden zusammenhängenden Informationen betrifft. Für die Ausstellung beglaubigter Auszüge können Gebühren erhoben werden, wobei der Bundesrat im Sinne einer gesamtschweizerischen Koordination und Gleichbehandlung die Tarifierungsgrundsätze festlegen kann.

Sodann legt Abs. 3 fest, dass die Geobasisdaten des kantonalen und des kommunalen Rechts nach den Vorschriften des Bundesrechts zu handhaben sind.

Unterschieden werden dabei Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen und des kommunalen Rechts. Massgebendes Zuteilungskriterium ist die gesetzliche Grundlage und nicht die Vollzugszuständigkeit.

Das Geoinformationsrecht des Bundes regelt die Geobasisdaten der Klassen I - III. Der Bundesrat hat im Geobasisdatenkatalog insgesamt 175 Geobasisdaten aufgenommen. Davon entfallen 73 in die Zuständigkeit des Kantons (Klasse II) oder der Gemeinde (Klasse III):

#### ***Geobasisdatenkatalog nach Bundesrecht, Zuständigkeit Kanton / Gemeinden***

ID	Bezeichnung	ID	Bezeichnung	ID	Bezeichnung
7	Grundbuch: öffentlich zugängliche Informationen	8	Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	14	Strassenverkehrszählung regionales und lokales Netz
17	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	23	Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung	26	Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
27	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	28	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	29	Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung
30	Kantonales Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung	51	Plan für das Grundbuch (AV)	52	Basisplan BP-AV-CH (AV)
54	Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (AV)	55	Bodenbedeckung (AV)	56	Einzelobjekte (AV)

57	Höhen (AV)	58	Nomenklatur (AV)	59	Liegenschaften (AV)
60	Gebäudeadressen (AV)	61	Dauernde Bodenverschiebungen (AV)	62	Hoheitsgrenzen (AV)
63	Administrative Einteilungen (AV)	64	Rohrleitungen (AV)	66	Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen
67	Velowegnetze	68	Fruchtfolgefleichen gemäss Sachplan FFF	69	Richtpläne der Kantone
73	Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)	74	Stand der Erschliessung	75	Landumlegungsperimeter
76	Planungszonen	79	Fuss- und Wanderwegnetze	81	Hochwasserschutz und -sicherheit (weitere Erhebungen)
83	Übersicht Wasserentnahmen	84	Wasserrechtsverzeichnis	100	Schiffahrts-Gewässernetz
113	Risikokataster (Erhebungen der Kantone)	114	Abfallanlagen	115	Deponieverzeichnis
116	Kataster der belasteten Standorte	122	Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)	125	Ergebnisse Kantonale Beobachtung Bodenbelastung (FABO)
128	Regionale Entwässerungsplanung REP	129	Kommunale Entwässerungsplanung GEP	130	Gewässerschutzbereiche
131	Grundwasserschutzzonen	132	Grundwasserschutzareale	134	Wasserqualität (weitere Erhebungen)
136	Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	138	Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)	139	Inventar über Grundwasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen
140	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	141	Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	144	Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	146	Standortdatenblätter für Basisstationen öffentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten)	151	Rebbaukataster
152	Hang- und Steillagen	153	Landwirtschaftliche Kulturfleichen	154	Gebietsüberwachung Schadorganismen
156	Waldfeststellungen	157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	158	Waldgebiete mit eingeschränkter Zugänglichkeit (Schongebiete)
159	Waldabstandslinien	160	Waldreservate	161	Forstliche Planung (Standortverhältnisse, Waldfunktionen)
162	Kantonale Walderhebungen (Grundlagendaten)	166	Gefahrenkarten	167	Gefahrenkataster
168	Jagd- und Jagdbanngebiete kantonal	172	Vogelreservate kantonal	173	Gebiete Selbsthilfemassnahmen Wildschaden
174	Fischschongebiete				

Daten im heutigen System zu über 80 % vorhanden\*

Daten im heutigen System zu rund 50 % vorhanden\*

Daten im heutigen System nicht vorhanden\* (\*Schätzungswerte)

Der Geobasisdatenkatalog enthält neben dem Identifikator (ID) und der Bezeichnung weitere Informationen zu den einzelnen Geobasisdaten, unter anderem Hinweise auf die gesetzliche Grundlage, die Zuständigkeiten, Zugangsberechtigungen und die Art der Zugriffsmöglichkeit (Darstellungs- oder Download-Service).

Der Aufwand für die Fertigstellung der Erfassung der noch offenen Geobasisdaten (inkl. teilweise erfasste Geodaten) wird auf rund CHF 1 - 1.5 Mio. geschätzt.

Jeder Geobasisdatensatz steht für einen elektronischen, unabhängigen Datensatz, der – entsprechend der Zugriffsberechtigung – im Geoinformationssystem dargestellt wird beziehungsweise in einem bestimmten Datenformat aus dem Internet heruntergeladen werden kann. Diese Daten sind entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben aufzuarbeiten, zugänglich zu machen, nachzuführen, zu historisieren und zu archivieren.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Geobasisdaten	ÖREBK-Katalog	Zugangsberechtigungsstufe	Download/Verst.	Identifikator
Höhen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	57
Nomenklatur (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	58
Liegenschaften (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	59
Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	60

(Auszug aus dem Geobasisdatenkatalog gemäss Anhang 1 GeoIV)

Die Geobasisdaten des Bundesrechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 10 GeoIG; aufgrund des Verweises unter Art. 5 gelten die bundesrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts sinngemäss auch für die Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts).

Die Geobasisdaten werden gemäss Art. 21 Abs. 1 GeoIV in drei Zugriffsgruppen aufgeteilt:

- öffentlich zugängliche Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe A);
- beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe B);
- nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten (Zugriffsberechtigungsstufe C).

Der Zugang zu den Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A kann nach Art. 22 Abs. 2 GeoIV unter bestimmten Voraussetzungen bei überwiegenden Interessen eingeschränkt werden (beispielsweise bei der Beeinträchtigung konkreter behördlicher Massnahmen oder aus Sicherheitsgründen).

Der Zugang zu den Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B wird im Einzelfall oder generell ganz oder für Teile des Datensatzes gewährt, wenn er den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht oder die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewahrt werden können (vgl. Art. 23 Abs. 2 GeoIV).

Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe C wird kein Zugang gewährt (vgl. Art. 24 GeoIV). Die Zugangsbeschränkungen gelten – vorbehaltlich gewerblicher Nutzungen – nicht für den Austausch unter Behörden und für die Nutzung durch Behörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (Art. 20 GeoIV). Die einzelnen Zugriffsberechtigungsstufen sind im Anhang zur GeoIV geregelt. So gehören beispielsweise der Zugangsberechtigungsstufe B die Geobasisdaten über das Wasserrechtsverzeichnis oder die Standortdatenblätter für Basisstationen öf-

fentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten). Nicht öffentlich zugänglich ist beispielsweise das Inventar der Trinkwasserversorgung.

Die zuständigen Stellen für die Archivierung und Historisierung von Geobasisdaten ergeben sich aus der Archivierungsgesetzgebung. Der Regierungsrat muss demzufolge die dafür zuständigen Stellen nicht (nochmals) in der Geoinformationsgesetzgebung bezeichnen.

#### **IV. GEOGRAFISCHE NAMEN**

##### **Art. 15 Grundsatz**

Es wird an dieser Stelle allein auf die Vorschriften der eidgenössischen GeoNV verwiesen, die neu die einheitliche Schreibweise geografischer Namen im amtlichen Verkehr regelt.

Wichtigste Änderung formeller Natur ist der Umstand, dass inskünftig nicht mehr die Nomenklaturkommission über die Schreibweise der geografischen Namen entscheidet. Sie ist zwar gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GeoNV die Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der AV. Sie kann aber nicht darüber entscheiden, sondern allein Empfehlungen abgeben.

Die geografischen Namen werden von der für die AV zuständigen Stelle erhoben, nachgeführt und verwaltet (Art. 8 Abs. 1 GeoNV). Die Kantone bestimmen durch Rechtsakt, wer für die Festlegung der geografischen Namen zuständig ist (Art. 8 Abs. 2 GeoNV). Dies ist neu die Direktion (vgl. dazu auch die weiteren Ausführungen zu Art. 16).

##### **Art. 16 Nomenklaturkommission**

Art. 9 Abs. 1 GeoNV bestimmt, dass jeder Kanton eine Nomenklaturkommission einzusetzen hat. Sie ist die Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der AV (Art. 9 Abs. 2 GeoNV). Sie überprüft diese Namen beim Erheben und Nachführen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Art. 6 GeoNV und teilt der für die Festlegung der Namen zuständigen Stelle ihren Befund und ihre Empfehlungen mit (vgl. Art. 9 Abs. 3 GeoNV). Will die zuständige Stelle den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen, so holt sie dazu eine Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein (Art. 9 Abs. 4 GeoNV).

An diesem bundesrechtlich vorgegebenen, schwerfälligen Verfahren kann nicht mehr gerüttelt werden. Mithin gilt es, mit diesen Vorgaben ohne fachlichen Qualitätsverlust dennoch eine möglichst schlanke Struktur zu schaffen.

Bis anhin umfasste die Nomenklaturkommission fünf vom Regierungsrat gewählte Mitglieder (vgl. § 2 der kantonalen Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen [Nomenklaturverordnung, NKV; NG 214.21]). An dieser Anzahl wird auch inskünftig festgehalten, um eine ausgewogene Besetzung mit Fachkräften zu gewährleisten.

Bislang hatte die zuständige Direktorin beziehungsweise der zuständige Direktor (der Justiz- und Sicherheitsdirektion) von Amtes wegen das Präsidium der Nomenklaturkommission inne. Diese erhob bis anhin die Lokalnamen und setzte die Schreibweise fest (vgl. §§ 4 und 5 NKV). Eine weitere kantonale Instanz bestand bis anhin nicht. Aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung ist die Nomenklaturkommission nun zwar die entsprechende Fachinstanz des Kantons (vgl. Art. 9 Abs. 2 GeoNV). Sie ist aber für die Schreibweise der geografischen Namen der AV nicht (mehr) zuständig (Art. 8 Abs. 2 GeoNV). Entscheidet gestützt auf Art. 8 Abs. 2 GeoNV inskünftig die Direktionsvorsteherin beziehungsweise der Direktionsvorsteher (neu: der Baudirektion) über die Festlegung der geografischen Na-

men, versteht sich von selbst, dass sie beziehungsweise er nicht (mehr) von Amtes wegen der Nomenklaturkommission angehören kann.

Gestützt auf die bisherige Zuweisung unter Ziff. IV Abs. 1 lit. a Ziff. 13 des Anhangs zur kantonalen Regierungsratsverordnung (RRV; NG 152.11) unterstand der Sachbereich „Nomenklatur“ bis anhin der Justiz- und Sicherheitsdirektion, der Sachbereich „amtliche Vermessung“ gestützt auf Ziff. III Abs. 1 lit. d Ziff. 4 des Anhangs zur RRV der Baudirektion. Diese zweigeteilte Zuweisung macht mit der neuen Geoinformationsgesetzgebung keinen Sinn mehr. Alle Sachbereiche der Geoinformation, so auch die AV und die Nomenklatur, sind inskünftig unter einem Dach im Sachbereich „Geoinformation“ zusammenzuführen, dies im Aufgabenbereich der Baudirektion. Diese Anpassung wird voraussichtlich im Zuge der Anpassung der Regierungsratsverordnung erfolgen.

#### **Art. 17 Verfahren**

Die für die AV zuständige Stelle leitet die von ihr erhobenen, nachgeführten und verwalteten geografischen Namen zunächst an die Direktion weiter, welche die Namen festlegt. Im Anschluss daran werden zunächst die (Standort-)Gemeinden, die Nomenklatur und gegebenenfalls die eidgenössische Vermessungsdirektion, angehört. Nach deren Stellungnahme legt die Direktion die von ihr festgelegten Namen in den Standortgemeinden öffentlich auf und macht die Auflage im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist publik.

Ist nicht eine Vielzahl von Namensgebungen oder Personen betroffen, kann die Direktion im Einzelfall auch auf eine Veröffentlichung verzichten. Stattdessen sind die Betroffenen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während 30 Tagen persönlich anzuschreiben.

Diese Vorschriften sind auch sinngemäss anwendbar, sofern die Schreibweise der Strassennamen Elemente geografischer Namen der AV übernommen werden sollen (vgl. Art. 50 beziehungsweise Art. 132 des kantonalen Baugesetzes [BauG; NG 611.1]). Die Nomenklaturkommission als kantonales Fachgremium wird sodann zu den kommunalen Anträgen Stellung beziehen können.

### **V. KATASTER DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN**

#### **Art. 18 Inhalt**

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind bei der Nutzung ihres Grund und Bodens an Rahmenbedingungen gebunden, die ihnen durch Parlament und Regierung beim Erlass von Gesetzen im formellen beziehungsweise im materiellen Sinn vorgeschrieben werden. Dabei sind eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Einschränkungen – die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) – zu beachten. Im Kataster werden die wichtigsten Beschränkungen für jedes einzelne Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eine ÖREB besteht einerseits aus einem Plan und andererseits aus einem Erlass. Im Plan wird festgelegt, für welches Gebiet eine bestimmte ÖREB (beispielsweise eine Nutzungszone) gilt. Im Erlass (beispielsweise im kommunalen Bau- und Zonenreglement) wird definiert, was diese Einschränkung umfasst und welche Auswirkungen sie hat.

Der Bundesrat hat am 2. September 2009 die Verordnung über den ÖREB-Kataster erlassen (ÖREBKV) und – wie die Art. 16 – 18 GeolG – auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt (AS 2009, 4723). Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des GeolG an das neue Bundesrecht anzupassen (vgl. Art. 46 Abs. 4 GeolG). Für die Vorschriften über den ÖREB-Kataster (ÖREBK) heisst dies bis zum 30. September 2012.

Gegenstand des Katasters sind all diejenigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerkt werden. Die Kantone können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören. Der Kanton beziehungsweise der Regierungsrat wird ermächtigt, nicht nur die zusätzlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten des kantonalen, sondern auch des kommunalen Rechts festzulegen. Die Interessen von Einheitlichkeit und Rechtssicherheit bedingen, dass nicht jede Gemeinde für sich selbst die kommunalen Tatbestände für den ÖREBK definiert. Um diese interkommunale Koordination wahrnehmen zu können, wird der Regierungsrat beauftragt, auch die kommunalen Daten festzustellen. Es versteht sich von selbst – wird aber dennoch gesetzlich ausdrücklich geregelt –, dass zuvor die betroffenen Gemeinden angehört werden.

Der Inhalt des Katasters gilt als bekannt (Art. 16f. GeolG). Gemäss der Botschaft des Bundesrats ist es nicht möglich, sämtliche für eine Liegenschaft geltenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erfassen (BBl 2006, 7858). In einer ersten Phase soll der Katalog auf das Minimum beschränkt werden. Je nach Weiterentwicklung des Rechts, der Technik und des Bedarfs soll der Katalog schrittweise ergänzt werden.

Der Bundesrat hat in der ÖREBKV (vgl. dazu die in Art. 3 lit. a i.V.m. Anhang 1 zur GeoIV als Gegenstand des ÖREBK bezeichneten Geobasisdaten) die folgenden Geobasisdaten als Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Bundesrecht festgelegt:

- Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)
- Kataster der belasteten Standorte
- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale
- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
- Waldgrenzen (in Bauzonen)
- Waldabstandslinien

Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit zur Führung des Katasters. Er kann diese Aufgabe gestützt auf Art. 4 auch auf eine private Trägerschaft übertragen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine private Trägerschaft zu ermächtigen, Beglaubigungen von Auszügen zu erstellen.

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Beglaubigung, wie dies im Bundesrecht in Art. 15 Abs. 1 ÖREBKV als Kann-Vorschrift vorgesehen ist, wird verzichtet. Nachträgliche Beglaubigungen sind wesentlich aufwändiger und fehleranfälliger als „ordentliche“ Beglaubigungen eines durch die zuständige Stelle erstellten Dokumentes (Abs. 2). Zudem besteht die Gefahr von Manipulationen.

Welche Geobasisdaten Gegenstand des kantonalen Katasters der kantonalen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind (vgl. Art. 3 lit. b ÖREBKV), wird der Regierungsrat festlegen. Die Mitwirkung des Landrats bei der Festlegung des kantonalen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist über das Budget gewährleistet (Abs. 3).

Die Kosten für die Eintragung und Nachführung einer Eigentumsbeschränkung sollen grundsätzlich derjenigen Stelle übertragen werden, die den Entscheid fällt, der zu einer Eintragung in den Kataster führt. Die Entscheidungsinstanzen werden ihre Daten künftig von Anfang an entsprechend dem Datenmodell strukturieren, das für den ÖREBK vorgegeben ist. Die Kosten für die Eintragung und die Nachführung werden daher gering sein. Wenn ein Eintrag oder eine Nachführung von einer bestimmten Person verursacht wird – beispielsweise Anpassung einer

Waldgrenze infolge einer Rodungsbewilligung – sollen die Kosten auf die Verursacherin beziehungsweise den Verursacher überwältzt werden können (Abs. 4).

Die Verfahren zum Erlass von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bleiben unverändert und richten sich nach den einschlägigen Erlassen.

Um den ÖREBK umfassend und möglichst vollständig bestücken zu können, sind die Gemeinden in analoger Weise verpflichtet, ihre grundeigentümergebundenen Geobasisdaten in den ÖREBK aufzunehmen.

Die Informationen zum ÖREBK-Kataster sind digital oder analog erhältlich. Mit einem Abfragedienst sind diese über das Internet jederzeit abrufbar. Ein analoger Auszug aus dem Kataster kann als Papierkopie oder PDF-Datei bei der katasterführenden Stelle bestellt werden.

Kantonale und kommunale Amtsstellen sind berechtigt, den ÖREBK-Auszug kostenlos zu beziehen. Für Private gilt der vom Regierungsrat erlassene Gebührentarif.

### **Art. 19 Haftung, Regress**

Verweis auf die bundesrechtlichen Haftungsvorschriften nach Art. 18 GeoIG beziehungsweise dessen Verweis auf Art. 955 ZGB.

Der Kanton kann die bundesrechtlich stipulierte Haftung gegenüber einer geschädigten Person nicht durch kantonales Recht wegbedingen. Was ihm jedoch zusteht, ist, im Sinne des Regressrechts Rückgriff auf Personen zu nehmen, deren Datenlieferung unrichtig oder verspätet und zudem kausal für die Haftungsbegründung gegenüber dem Kanton war.

Eine mit dem Vollzug des kantonalen Geoinformationsrechts beauftragte privatrechtliche Rechtspersönlichkeit haftet demzufolge gestützt auf Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3 des kantonalen Haftungsgesetzes (NG 161.3) für den Schaden, den sie Dritten oder dem Gemeinwesen widerrechtlich zufügt. Eine deklaratorische Wiederholung dieser Vorschrift erübrigt sich daher.

## **VI. AMTLICHE VERMESSUNG**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 20 Inhalt**

Art. 5 VAV legt fest, was Inhalt der AV ist. Es sind dies nebst anderen die Fixpunkt- und Grenzzeichen, die Daten gemäss dem Datenmodell der AV und der Plan für das Grundbuch sowie die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der AV. Der Bund legt in Art. 6 VAV auch das Datenmodell der AV fest, so dass für diesen Inhalt generell auf das Bundesrecht verwiesen werden kann.

Die Kompetenzzuweisung an den Kanton im Sinne von Art. 7 Abs. 3 VAV bezüglich Darstellung der Dienstbarkeitsgrenzen wird – wie dies bis anhin der Fall war (vgl. § 1 Abs. 2 VV) – ausgeschöpft. Voraussetzung ist jedoch, dass die Dienstbarkeit lagemässig eindeutig definiert ist, wie dies grundsätzlich bei einem Überbaurecht, in der Regel aber nicht bei einem Wegrecht der Fall ist (Abs. 2). Sodann erfolgt ein (jedoch nur deklaratorischer) Verweis auf die am 1. Januar 2012 in Kraft tretende Bestimmung von Art. 732 Abs. 2 ZGB. Beschränkt sich inskünftig die Ausübung einer Dienstbarkeit (nur) auf einen Teil des Grundstücks und ist die örtliche Lage im rechtsgrundaussweis nicht genügend bestimmbar umschrieben, so ist sie in einem Auszug des Planes für das Grundbuch planerisch darzustellen.

Gemäss Abs. 3 kann der Regierungsrat im Rahmen des Budgets den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der AV im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben erweitern und weitergehende Anforderungen an die Vermessung vorschreiben. Ob er davon Gebrauch machen wird, ist zur Zeit nicht absehbar. Es wird ihm aber im Gesetz die Kompetenz eingeräumt – wie im Übrigen bereits in § 1 Abs. 3 VV –, bei technischen Veränderungen möglichst umgehend reagieren und sich den neuen Bedingungen anpassen zu können.

#### **Art. 21 Plan für das Grundbuch**

Entspricht fast wörtlich § 2 VV. Dieser verweist auf das Bundesrecht. Art. 7 Abs. 1 VAV bestimmt, was der Plan für das Grundbuch zu enthalten hat. Im Plan für das Grundbuch werden die Inhalte diverser Informationsebenen dargestellt wie unter anderem Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen und Gebäudeadressen (Abs. 2).

### **2. Organisation**

#### **Art. 22 Regierungsrat**

Die dem Regierungsrat zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der AV werden zusammengefasst. Die Aufgaben waren bereits teilweise im kantonalen Recht aufgeführt (vgl. § 11 und § 14 Abs. 1 VV) oder sie wurden dem Regierungsrat direkt gestützt aus dem Bundesrecht zugewiesen (Art. 25 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 1 VAV).

Die Wahl der Nachführungsgeometerin beziehungsweise des Nachführungsgeometers erfolgt neu ausdrücklich gestützt auf Abs. 1 Ziff. 2 ebenfalls durch den Regierungsrat, da dieser bereits nach geltendem Recht deren beziehungsweise dessen Rechte und Pflichten in einem Vertrag regelte.

#### **Art. 23 Vermessungsaufsicht**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 3 VV.

#### **Art. 24 Nachführungsgeometerin, Nachführungsgeometer**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 14 und § 27 VV.

#### **Art. 25 GIS Daten AG**

Die bestehende Beteiligung an der LIS Nidwalden AG beziehungsweise neu der GIS Daten AG (vgl. Ausführungen unter den Ziffern 2.1 und 4.3) wird weitergeführt, der status quo beibehalten (vgl. auch § 15 VV beziehungsweise die Ausführungen unter Ziffer 2.1 und 4.3).

Die GIS Daten AG nimmt Koordinationsaufgaben wahr, um den Datentransfer von den Datenlieferantinnen und -lieferanten an die Datenempfängerinnen und -empfänger reibungslos vornehmen zu können.

### **3. Verfahren**

#### **Art. 26 Duldungspflicht von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 4 VV.

#### **Art. 27 Vermarkung** **1. Festlegung von Hoheitsgrenzen**

Abs. 1 enthält einen deklaratorischen Hinweis im Zusammenhang mit der Festlegung von Hoheitsgrenzen bei Bereinigungen von Gemeindegrenzen im Kanton.

Ist von einer derartigen Grenzberichtigung auch die Kantonsgrenze betroffen (Abs. 2), bedarf dies gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Ziff. 13 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz; NG 151.1) zusätzlich der Genehmigung durch den Landrat.

#### **Art. 28 2. Grenzfeststellung bei Liegenschaften und Rechten**

Entspricht weitgehend den Inhalten von § 6 VV beziehungsweise Art. 13 VAV. Nach dessen Abs. 1 werden die Grenzen in der Regel an Ort und Stelle festgestellt. Abs. 2 von Art. 13 VAV räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, zu bestimmen, dass die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden. Von dieser Kompetenz wird in Abs. 2 Gebrauch gemacht.

#### **Art. 29 3. Mitwirkungspflicht**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 5 VV.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 VAV umfasst die Vermarkung die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen. Zu vermarken sind die Hoheitsgrenzen, die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbständigen und dauernden Rechte, soweit letztere flächenmässig ausgeschieden werden können. Die Kantonalen Vorschriften dieses Gesetzes über die rechtsgültige Vermarkung stützen sich auf die bundesrechtliche Kompetenzzuweisung in Art. 12 VAV.

#### **Art. 30 4. Grenzzeichen**

Entspricht inhaltlich § 7 VV mit Verweisen auf die bundesrechtlichen Vorschriften der Art. 15 – 17 VV.

Werden die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, angegeben, ist in der Regel auf Grenzzeichen zu verzichten (Art. 17 Abs. 1 VAV). Die Kantone können bei Vorliegen gewisser Umstände gestützt auf Art. 17 Abs. 2 VAV weitere Verzichte-Ausnahmen vorsehen. Der Kanton Nidwalden hat die bundesrechtlichen Ausnahmen von Art. 17 Abs. 2 lit. a – c VAV übernommen (Abs. 2).

#### **Art. 31 Erneuerung**

##### **1. etappenweise Ausführung**

Was eine Erneuerung ist, umschreibt das Bundesrecht (Art. 18 Abs. 2 VAV). Als solche gilt die Erstellung der Bestandteile der AV neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten AV. Der Kanton legt den Zeitpunkt der Durchführung der einzelnen Vermessungen fest (Art. 21 Abs. 2 VAV).

Er kann dabei auch bestimmen, dass die Erneuerung in Etappen ausgeführt werden kann. Dabei muss aber jede Etappe mindestens eine ganze Informationsebene umfassen und sich über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet erstrecken; die Informationsebene Fixpunkte muss jedoch in der ersten Etappe bearbeitet werden. Erscheint aus technischer Sicht ein anderes Vorgehen zweckmässig, so unterbreitet der Kanton dieses der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Genehmigung (Art. 21 Abs. 3 VAV).

##### **Art. 32 2. Verifikation, Vorprüfung**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 17 VV.

Art. 26 Abs. 1 VV bestimmt, dass alle Bestandteile der AV nach den Weisungen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion von der kantonalen Vermessungsaufsicht (gestützt auf Art. 23 die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer) auf ihre Qualität und Vollständigkeit zur prüfen sind. Vorbehalten bleibt dabei die

Durchführung der Verifikation von Lage- und Höhenfixpunkte durch das Bundesamt für Landestopographie (Art. 26 Abs. 2 VAV).

Nach Abschluss der Verifikation ist bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion gestützt auf Art. 27 VAV das Vorprüfungsverfahren einzuleiten, sofern darauf nicht im Einvernehmen zwischen Bund und Kanton verzichtet worden ist (vgl. dazu Art. 27 Abs. 4 VAV).

### **Art. 33 3. Einspracheverfahren**

#### **a) öffentliche Auflage, Publikation, Verzicht**

Das Bundesrecht regelt bereits weitgehend das weitere Verfahren. Nach Abschluss einer Erneuerung der AV sowie nach Behebung von Widersprüchen nach Art. 14a VAV, bei denen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dringlichen Rechten berührt sind, ist gestützt auf Art. 28 Abs. 1 VAV eine öffentliche Auflage inklusive Einspracheverfahren durchzuführen. Gegenstand der öffentlichen Auflage sind der Plan für das Grundbuch des betreffenden Perimeters und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der AV (Art. 28 Abs. 2 VAV).

Nach Art. 28 Abs. 3 VAV regeln die Kantone das Verfahren unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

- a. die öffentliche Auflage erfolgt während 30 Tagen;
- b. die Auflage wird amtlich veröffentlicht;
- c. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Adresse bekannt ist, werden zusätzlich mit normaler Post über die Auflage und die ihnen zustehenden Rechtsmittel informiert;
- d. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zugestellt;
- e. gegen den Einspracheentscheid kann ein Rechtsmittel an eine kantonale Behörde erhoben werden; diese überprüft den Entscheid uneingeschränkt;
- f. in letzter kantonaler Instanz ist ein Rechtsmittel an ein Gericht im Sinne von Art. 75 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) möglich.

Die Vorgaben unter Art. 28 Abs. 3 VAV werden wie folgt umgesetzt:

- lit. a und b: in Abs. 1 und 2;
- lit. c: in Abs. 1;
- lit. d: in Abs. 3;
- lit. e in Art. 48 Abs. 1 i.V.m. § 82 VRPV (Regierungsrat);
- lit. f: in Art. 48 Abs. 2 (Verwaltungsgericht).

### **Art. 34 b) Information**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 19 VV.

Siehe im Übrigen die Ausführungen zu Art. 31.

### **Art. 35 c) Einsprache**

Einspricht inhaltlich § 20 VV.

### **Art. 36 4. Genehmigung, Anerkennung**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 21 VV.

Aufgrund des Bundesrechts genehmigt die kantonale Behörde nach dem Abschluss der öffentlichen Auflage und nach erstinstanzlicher Erledigung der Einsprachen, dies ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der AV und die daraus erstellten Auszüge. Genehmigt wird insbesondere der Plan für das Grundbuch, wenn die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts entsprechen (Art. 29 Abs. 1 lit. a VAV), eine allfäll-

lige Vorprüfung grundsätzlich positiv ausgefallen ist (lit. b) und die bei einer Vorprüfung aufgezeigten Mängel behoben sind (lit. c). Mit der Genehmigung erlangt das Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (Art. 29 Abs. 2 VAV). Es handelt sich hierbei um einen rein deklaratorischen Verweis.

Letzter Akt der Gültigkeit der AV bildet die Anerkennung durch den Bund. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion anerkennt das Vermessungswerk, wenn die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts entsprechen (Art. 30 lit. a VAV) und das Vermessungswerk vom Kanton genehmigt wurde (lit. b). Es handelt sich auch hierbei um einen rein deklaratorischen Verweis.

## **Art. 37 Nachführung**

### **1. Periodische Nachführung**

Entspricht inhaltlich weitgehend § 14 VV.

Einmal mehr bestimmt auch im Zusammenhang mit der periodischen Nachführung das Bundesrecht die massgeblichen Eckpfeiler. Art. 24 Abs. 1 VAV regelt, dass alle Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen, zumindest periodisch nachzuführen sind. Dabei hat sich jede periodische Nachführung jeweils über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet zu erstrecken (Art. 24 Abs. 2 VAV). Der Nachführungszyklus richtet sich nach Möglichkeit nach jenem der Landesvermessung; er darf aber zwölf Jahre nicht überschreiten (Abs. 3). Die Nachführung erfolgt jeweils durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer, mit der beziehungsweise mit dem ein entsprechender Vertrag abzuschliessen ist.

## **Art. 38 2. Nachführung im Grundbuch**

Die Bundesgesetzgebung schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechten im Grundbuch vornehmen darf. Erforderlich ist, dass die Mutationsurkunde vorgelegt wird, die von dem zuständigen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer oder der zuständigen im Register eingetragenen Ingenieur-Geobeterin unterzeichnet ist (Art. 25 Abs. 1 VAV). Im Übrigen regeln die Kantone den Geschäftsverkehr zwischen AV und Grundbuch (Abs. 2). Dies ist Sache des Regierungsrates in der Vollzugsverordnung. Alsdann werden die mit den Mutationen beziehungsweise der Wiederherstellung des alten Zustandes entstehenden Kosten den Verursacherinnen und Verursachern überbunden.

## **VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Kostentragung**

Die Kosten für die Umsetzung des Geoinformationsrechts setzen sich grundsätzlich zusammen aus den Kosten für:

- die Ersterfassung und Veredelung der Geobasisdaten;
- die elektronische Veröffentlichung;
- die Nachführung der Geobasisdaten;
- die Historisierung und Archivierung der Geobasisdaten.

Als Beispiel kann eine kommunale Nutzungsplanung herangezogen werden. Die klassische Nutzungsplanung basiert auf einem Kartenwerk, in welchem die Grenzen der Nutzungszonen eingetragen und mit einer entsprechenden Legende ergänzt werden. Heute wird ein Nutzungsplan mit elektronischen Mitteln erstellt. Die Aufnahme der elektronisch vorhandenen Daten des Nutzungsplans in das



Grundsätze der Tarifierung für Geobasisdaten des Bundesrechts und für Geodienste von nationalem Interesse (Abs. 2).

Damit geht im Grundsatz einher, dass auch der Kanton Nidwalden für den Zugang zu den Geobasisdaten des Geoinformationssystems LIS Nidwalden und zu den Daten im ÖREBK Gebühren erhebt (Abs. 1).

Von dieser grundsätzlichen Gebührenpflicht ist der Zugriff zu den öffentlich zugänglichen Daten ausgenommen. Der Zugang zu diesen ist – wie bis anhin bereits der Fall – kostenlos (Abs. 2).

In Analogie zur bundesrechtlichen Regelung von Art. 43 GeoIV ist der Austausch unter kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Nutzung durch kantonale und kommunale Behörden sowie von diesen Beauftragte Dritte im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gebührenfrei (Abs. 3).

Das Landinformationssystem öffnet neue Wege der Datenbeschaffung. Einzelne Branchen dürften daran ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben. Um die Kosten der Geoinformation den hauptinteressierten Nutzern wie Banken, Versicherungen und dergleichen zu attraktiven, aber angemessenen Tarifen teilweise überbinden zu können, wird der Regierungsrat ermächtigt, mit diesen entsprechende Pauschalvereinbarungen abschliessen zu können (Abs. 4).

#### **Art. 41 2. Gebührentarif**

Die Gebühren bemessen sich nach den bundesrechtlichen Grundsätzen der Art. 15 Abs. 2 und 3 GeoIG sowie Art. 44 - 47 GeoIV.

Die Gebühr für die Nutzung kantonalen und kommunalen Geobasisdaten setzt sich nach Art. 15 Abs. 3 lit. a und b GeoIG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 lit. a und b GeoIV wie folgt zusammen:

*a) bei Nutzung zum Eigengebrauch:*

aus höchstens den Grenzkosten und einem angemessenen Beitrag an die Infrastruktur

*b) bei gewerblicher Nutzung:*

aus den Grenzkosten und einem der Nutzung angemessenen Beitrag an die Infrastruktur sowie an die Investitions- und Nachführungskosten

Ausgehend von der Gebühr nach Art. 44 GeoIV können Rabatte vorgesehen werden (Art. 45 GeoIV), dies nach Massgabe der Intensität der Nutzung (lit. a), der Dauer der Nutzung (lit. b) sowie der besonderen Eigenschaften der Nutzerin oder des Nutzers (lit. c).

Anstelle der Bemessung im Einzelfall können die Regelungen aber auch pauschale Gebühren vorsehen (Art. 46 GeoIV).

Die konkrete Ausgestaltung der Gebühren regelt der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung. Im Hinblick auf eine weitere, enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden ist die Gebührenhöhe mit dem Kanton Obwalden zu koordinieren, um dadurch einen einheitlichen und widerspruchsfreien Vollzug in den beiden Kantonen zu gewährleisten. Die bisherige Gebührenregelung soll aber grundsätzlich beibehalten werden. Durch die neuen, harmonisierten Bemessungsfaktoren können sich aber im Einzelfall Änderungen ergeben.

In Abs. 2 wird der Grundsatz statuiert, dass die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen und Privaten gebührenfrei auf die Daten zugreifen können.

Soweit sich dem Gebührentarif keine Ansätze entnehmen lassen, erfolgt die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand (Abs. 3).

#### **Art. 42 Kosten von Vermarkung, Erneuerung und periodischer Nachführung**

Entspricht inhaltlich grossmehrheitlich § 34 und § 35 VV.

Die Kosten für den Ersatz von verschwundenen oder beschädigten Grenzzeichen, welche die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gestützt auf Art. 30 Abs. 3 von Amtes wegen zu ersetzen hat, gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.

Die Kosten der Erneuerung und der periodischen Nachführung können grundsätzlich keiner Verursacherin oder keinem Verursacher zugeordnet werden. Sie entspringen einem gesetzlichen Auftrag. Folglich gehen die Kosten sowohl der Erneuerung als auch der periodischen Nachführung – nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge nach Art. 38 GeolG – zu Lasten des Kantons (vgl. Art. 38 Abs. 2 und 3 GeolG).

#### **Art. 43 Laufende Nachführung**

Entspricht inhaltlich mehrheitlich § 35 VV. Dessen Abs. 2, der bei Baubewilligungen eine Akontozahlung von 80 % vorschreibt, wird aber mangels Praktikabilität fallengelassen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Gemeinden dieser Verpflichtung kaum beziehungsweise nicht nachgekommen sind.

Bereits Art. 38 Abs. 2 GeolG bestimmt, dass die Kosten der AV diejenige natürliche oder juristische Person trägt, die sie verursacht, sofern sie bestimmbar ist. Ist dies nicht der Fall, gehen sie zu Lasten des Kantons.

#### **Art. 44 Förderung von Ausbildung und Forschung**

Bereits die Art. 40 und 42 GeolG bestimmen, dass der Bund und die Kantone Ausbildung und Forschung im Bereich der Geoinformation fördern. Alsdann ist diese Bestimmung rein deklaratorischer Natur.

#### **Art. 45 Gewerbliche Leistungen**

An dieser Stelle wird der Grundsatz statuiert, dass öffentlich zugängliche Geobasisdaten von Kanton und Gemeinden zur gewerblichen Nutzung angeboten werden können. So könnten beispielsweise der Kanton oder die Gemeinde ein auf den Daten der AV basierendes Kartenwerk erstellen und zum Kauf anbieten.

Die gewerblichen Leistungen werden auf privatrechtlicher Basis angeboten. Der Preis setzt sich dabei nach den Bedingungen des Marktes fest. Die gewerblichen Leistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot der Stelle vergünstigt werden. Damit bleibt die Marktneutralität bei gewerblicher Tätigkeit des Gemeinwesens erhalten. Eine identische Vorschrift kennt auch der Bund in Art. 19 GeolG.

Es besteht die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Daten Dritten gratis anzubieten, wenn dies von allgemeinem Interesse ist. Das allgemeine Interesse muss der Zielsetzung des Geoinformationsrechts, der Verbreitung von Geoinformationen, dienen.

### **VIII. DATENSCHUTZ-, STRAF-, RECHTSSCHUTZ-, UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 46 Datenschutz**

Rein deklaratorischer Hinweis. Je nach Datenkategorie gilt das eidgenössische oder das kantonale Datenschutzrecht.

#### **Art. 47 Strafbestimmungen**

In Nachachtung des Legalitätsprinzips wird ausdrücklich festgelegt, welche Tatbestände unter Strafe gestellt werden.

#### **Art. 48 Rechtsmittel**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 49 Vollzug**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 50 Änderung des Baugesetzes**

Art. 132 Abs. 1 BauG bleibt grossmehrheitlich unverändert. Es ist grundsätzlich nach wie vor der Gemeinderat, der für die Namensgebung von Strassen, Plätzen und Wegen zuständig ist.

Art. 132 Abs. 2 BauG enthält die erforderlichen Anpassungen an die neurechtlichen Bundesvorgaben. Werden Elemente der geografischen Namen der AV in Strassennamen übernommen, sind diese gestützt auf Art. 25 Abs. 2 GeoNV auf regionaler Ebene zu harmonisieren. Im Kanton Nidwalden mit seiner begrenzten räumlichen Ausdehnung macht eine Regionalisierung nur dann Sinn, wenn diese gleich auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt wird. Es ist daher diese Aufgabe einer (einzigen) kantonalen Stelle zuzuweisen. Dies ist aus naheliegenden Gründen die (Bau-)Direktion, die bereits verantwortlich ist für die Festlegung der geografischen Namen der AV (vgl. Art. 17).

#### **Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 52 Referendum, Inkrafttreten**

Das Datum des Inkrafttretens der Vorschriften über den ÖREBK (Art. 18 und 10) wird von demjenigen der übrigen Bestimmungen abweichen. Die Umsetzung des ÖREBK ist zurzeit erst in der Projektphase.

## **6 Finanzielles**

Die Umsetzung des Bundesrechts im Bereich der Geoinformation (GeoIG) und die Schaffung kantonalen Rechts (kGeoIG) verursachen im Wesentlichen keine zusätzlichen Kosten.

Kosten, die aufgrund des GeoIG und des kGeoIG entstehen, werden im Wesentlichen bei der Koordination der Tätigkeiten im Geoinformationsbereich, beim Erstellen der Datenmodelle, beim Aufbau der Organisations- und Infrastrukturen, beim Überführen von grafischen Informationen in digitale Daten sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur der neuen Datenmodelle anfallen. Grundsätzlich trägt der Kanton die Kosten, da den Gemeinden – mit Ausnahme ihrer Beteiligung an der LIS Nidwalden AG – nach dieser Gesetzgebung kaum Vollzugsaufgaben zukommen.

Die Umsetzung des Bundesrechts im Bereich der Geoinformation und die Schaffung kantonalen Rechts ist mit einem nur schwer bezifferbaren finanziellen Aufwand verbunden, mithin sind die Kosten schwer abschätzbar. Es sind verschiedene relativierende Faktoren zu beachten:

- Es wurden bereits seit Jahren umfangreiche Geoinformationsdatenbestände erarbeitet. Durch den Erlass des GeoIG und des kGeoIG müssen deshalb

weder neue Organisationseinheiten geschaffen werden, noch sind grundsätzlich neue Aufgaben damit verbunden. Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen müssen auch keine zusätzlichen Geodaten erarbeitet werden, die nicht ohnehin erarbeitet würden.

- Der Kanton und die Gemeinden verfügen bereits heute über ein gut funktionierendes und qualitativ hochstehendes Landinformationssystem, das weiter genutzt und ausgebaut werden kann.
- Der grösste Teil der Investitionen ist unabhängig des eidgenössischen und kantonalen Geoinformationsrechts ohnehin erforderlich bzw. bereits getätigt worden.
- Da die Verwaltungsstellen bereits heute über Mittel für die Geodatenbearbeitung verfügen, können die Anforderungen in vielen Fällen im Rahmen der bisherigen Budgets erfüllt werden.

### Einmalige Kosten (geschätzt):

Beschreibung	Kosten <b>mit</b> kGeolG	Kosten <b>ohne</b> kGeolG	Zeitraum	Kostenträger*	Bemerkungen
Anpassung bestehender Geodaten an die minimalen Geodatenmodelle	Fr. 750'000.-	Fr. 500'000.-	10 Jahre	LIS Nidwalden resp. jeweilige Dateneigentümer	
Erfassung der noch offenen Geobasisdaten nach Bundesrecht (Zuständigkeit Kanton)	Fr. 1.0 – 1.5 Mio.	Fr. 1.2 – 1.7 Mio.	10 Jahre	Verursacher resp. Dateneigentümer	Datenmodelle können vom Bund übernommen werden
Erfassung der Geobasisdaten nach kantonalem Recht	Fr. 1.0 – 2.0 Mio.	Fr. 1.0 – 2.0 Mio.	10 Jahre	Verursacher resp. Dateneigentümer	
Synergien, Nutzungspotential	- Fr. 0.5 Mio.				innerhalb 10 Jahre
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr. 2.25 – 3.75 Mio.</b>	<b>Fr. 2.7 – 4.2 Mio.</b>			

\* weitere Aufschlüsselung auf Kostenträger wie Kanton, Gemeinden oder Werke nicht zuverlässig möglich

Die noch fehlenden Geodaten werden erst bei Bedarf erfasst und gemäss den Anforderungen des kGeolG strukturiert und den Nutzern zur Verfügung gestellt. Es werden also keine Daten auf Vorrat und ohne erkennbaren Nutzen erhoben. Die Aufwendungen für nicht zwingend zu erfassende Geodaten sind in der vorstehenden Zusammenstellung nicht enthalten, da sie nicht zu den Geobasisdaten nach Bundes- und Kantonsrecht gehören. Solche Daten werden nur aufgrund eines konkreten Projekts erfasst und auch dort verrechnet.

Die Kosten für die Erhebung der Geodaten werden dem verursachenden Projekt belastet z.B. Erfassung der Naturgefahrenprozesse dem Projekt Naturgefahren.

### Jährlich wiederkehrende Kosten (geschätzt):

Bei den jährlich wiederkehrenden Kosten handelt es sich in erster Linie um Aufwendungen für die Nachführung der Geodaten, wie beispielsweise die Daten der AV. Diese Kosten belasten die Haushalte nicht zusätzlich. Sie werden wie bisher von den Verursachern (durch Private; Grundeigentümer, Werke, durch Gemeinden [Bsp. Teilrevision Nutzungsplanung] und durch den Kanton [Bsp. Nachführung der Naturgefahren etc.]) getragen. Diese Kosten werden mit oder ohne kGeolG in ähnlicher Grösse anfallen.

Beschreibung	Kosten <b>mit</b> GeolG	Kosten <b>ohne</b> kGeolG	Zeitraum	Kostenträger	Bemerkun- gen
Unterhaltskosten Geoinformationssys- tem (inkl. ÖREB)*	Fr. 250'000.-	Fr. 250'000.-	laufend	LIS Nidwalden	Unterhalts- beiträge der Dateneigen- tümer
Nachführungskosten der Geobasisdaten	Fr. 1.0 Mio.	Fr. 1.0 Mio.	laufend	Verursacher resp. Datenei- gentümer	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr. 1.25 Mio.</b>	<b>Fr. 1.25 Mio.</b>			

\* ohne Bundesbeiträge

Diese Kostenschätzung basiert auf Schätzungen des Bundes sowie Erfahrungswerten der Geschäftsstelle (zusammen mit Ingenieuren, Werken und Planern) der vergangenen Jahre aus der Nachführung der Daten der AV, der Leitungskataster und der Nutzungsplanung.

Nach Art. 39 gilt, dass grundsätzlich der Kanton die Kosten des Aufbaus und des Betriebs des Geoinformationssystems trägt. Soweit der Vollzug an eine privatrechtliche Trägerschaft übertragen wird, trägt der Kanton die laufenden Fixkosten.

Die Kosten der Aufbereitung, Nachführung, Historisierung und Archivierung von Geobasisdaten und der Daten des ÖREBK gehen zulasten des Gemeinwesens oder der Trägerschaft, welche für die entsprechenden Daten zuständig ist. Dritte hingegen tragen die vollen Kosten für die Aufnahme ihrer Geodaten ins Geoinformationssystem (Art. 39 Abs. 3).

Für die vorstehende Schätzung der Aufwendungen bedeutet dies, dass die allgemeinen Unterhalts- und Betriebskosten im Rahmen des heutigen Finanzierungsmodells der LIS Nidwalden AG gemeinsam von den Dateneigentümern anteilmässig getragen werden. Es entstehen diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten. Diese Aussage gilt, sofern das Geodatenportal des LIS Nidwalden und des GIS Obwalden weiterhin auf einer gemeinsamen Infrastruktur betrieben wird.

Für die Leitungskataster Abwasser, Wasser, Elektro und Nutzungsplanung werden rund 3 – 5 % der Investitionskosten für die jährliche Nachführung herangezogen. Auch hier werden jedoch die Nachführungsaufwendungen verursachergerecht abgerechnet. Die Kosten fallen deswegen häufig bei der privaten Eigentümerschaft (Erschliessung Abwasser), teilweise aber auch beim Gemeinwesen (Ausbau Gemeindestrasse mitsamt Sanierung Kanalisation) an.

Bei der Nutzungsplanung ist meist die Gemeinde Kostenträgerin, soweit es um eine Teilrevision geht. Bei kleinen Änderungen wird allenfalls auch die Verursacherin oder der Verursacher (beispielsweise bei parzellenweisen Neueinzonungen ausserhalb der ordentlichen Zonenplanung) zur Kostentragung herangezogen.

Bei den Naturgefahren ist der Kanton zuständig. Die Aufwendungen werden in der Regel einem bestimmten Projekt zugerechnet und sind Aufwendungen, welche beim Projekt und nicht zusätzlich noch einmal anfallen.

Die Finanzierung des ÖREBK erfolgt nach Art. 39 GeolG gemeinsam durch den Bund und die Kantone. Letztere tragen folglich die Kosten, soweit der Bund sich daran nicht beteiligt. Der ÖREB-Kataster ist demzufolge eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen.

Die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wie vor allem Nutzungszonen, Grundwasserschutzzonen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Waldabstandslinien oder festgestellte Waldgrenzen wurden in den vergangenen

Jahren bereits digital erfasst und auf der Basis der AV georeferenziert. Demzufolge ist in diesem Bereich nicht mehr mit erheblichen Erfassungskosten zu rechnen. Die Betriebskosten umfassen die Beschaffung der geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten, die Schulung und Bereitstellung des Personals, die Datensicherungsmassnahmen, die Einrichtungen für die Telekommunikation und Datenabgabe, die Betriebsabläufe zur Datenabgabe und Beglaubigung der Auszüge sowie die Kontroll- und Prüfungsprozesse.

Die Kantone können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören.

Eine grobe Schätzung des Bundes hinsichtlich der jährlichen Betriebskosten ging von rund CHF 5 - 10 Mio. für die ganze Schweiz aus. Für die Kantone Obwalden und Nidwalden werden die Kosten im Rahmen eines allfälligen gemeinsamen Pilotprojekts auf insgesamt jährlich rund CHF 300'000.- geschätzt, wobei den beiden Kantonen nach Abzug der Beteiligung durch den Bund, die Datenaufbereitung von ca. CHF 50'000.- und des Anteils privater Nutzerinnen und Nutzer noch je rund CHF 40'000.- pro Jahr verbleiben würden (vgl. RRB Nr. 777 vom 30. November 2010). Diese Kosten sind in der obigen Tabelle der jährlich wiederkehrenden Kosten enthalten.

Umgekehrt wird der volkswirtschaftliche und der betriebswirtschaftliche Nutzen für die Öffentlichkeit und für die Verwaltung in den beiden Kantonen zusammen vorsichtig auf rund CHF 500'000.- pro Jahr (vgl. RRB Nr. 777 vom 30. November 2010) geschätzt, wobei insbesondere im Bereiche der Baubewilligungserteilung mit einer deutlichen Effizienzsteigerung gerechnet wird.

## **7 Auswirkungen der Vorlage**

### **7.1 auf den Kanton**

Das Geoinformationsgesetz ist ein querschnittartiges Regelungswerk, das in erster Linie die Koordination sowie die Harmonisierung der Geoinformationen zum Ziel hat und deshalb grundsätzlich keine direkten finanziellen Auswirkungen hat. Da es sich bei den Geoinformationen oft um bereits existierende Informationen handelt, welche auf bestehenden kantonalen und kommunalen Erlassen beruhen, sind zudem weder neue Organisationseinheiten noch neue Aufgaben damit verbunden. Vielmehr können dank der Harmonisierung der Informationen wesentliche Kosten eingespart werden. Auf der personellen Seite sind deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Kantone profitieren sodann vom Aufbau eines einheitlichen, zentralen Geoinformationssystems konkret in folgender Hinsicht:

- von der Verfügbarkeit besserer Entscheidungs- und Planungsgrundlagen, womit Fehlinvestitionen bei Infrastrukturvorhaben verschiedenster Fachpolitiken vermieden werden;
- von der Effizienzsteigerung in der Datenproduktion und im Datenaustausch und damit von einer generellen Kostensenkung, weil Mehrspurigkeiten noch besser vermieden und die Geodaten mehrfach genutzt werden können;
- von der Nutzung von Synergien beim Unterhalt und der Aktualisierung der Daten;
- vom Imagegewinn und einem Standortvorteil dank verfügbaren, zuverlässigen Geoinformationen;
- vom Zugang auf Geobasisdaten des Bundes und der Gemeinden.

### **7.2 auf die Gemeinden**

Der Nutzen der Harmonisierung respektive deren Auswirkungen fallen auch bei den Gemeinden an, da auch dort ein grosser Anteil der Geoinformationen generiert wird. Ohne existierende und allseitig anerkannte Datenmodelle und damit verbundenen Datenbeschreibungen sowie Softwaremodule, welche die Privat-

wirtschaft bereitstellt, ist jede Gemeinde gezwungen, selber die Datenmodelle und Datenbeschreibungen zu erarbeiten und anschliessend eine Softwarefirma zu beauftragen, das Datenmodell in ein Informationssystem zu implementieren. Die Einhaltung der Harmonisierungsregeln führt mittelfristig zu Einsparungen. Neben diesem direkten Nutzen auf Stufe Gemeinde fällt auch der indirekte Nutzen dank besserer Dokumentation und standardisierter Dienstleistungen (Daten in einheitlicher, für viele Informationssysteme lesbarer Form) bei Bauherren, Planungs- und Ingenieurbüros an. Diese müssen neu die Informationen nicht mehr vor Ort, von Amt zu Amt und von der Gemeinde zum Kanton auf Originaldokumenten zusammensuchen. Die Gemeinden und deren Auftragnehmer erhalten damit Zugang auf Geobasisdaten des Bundes und des Kantons.

Zudem erhalten die Datenbezügerinnen und -bezüger die Sicherheit, dass die erhaltenen Informationen aktuell, vollständig, rechtskräftig und zuverlässig sind. Die bessere Dokumentation führt zu besseren Entscheiden in Politik und Wirtschaft und zu einer nachhaltigeren Bewirtschaftung unseres begrenzten Raumes, was insgesamt zusätzlich den Standort stärkt.

### **7.3 auf die Privaten**

Auch für Private bringt das neue Bundesgeoinformationsrecht einen Quantensprung hinsichtlich Zugänglichmachung von Geoinformationen. Es wird auch ihnen inskünftig ermöglicht, noch schneller, verlässlicher und umfassender auf Geobasisdaten und andere Geodaten zugreifen zu können. Insbesondere für Berufsgruppen wie den Ingenieurinnen und Ingenieuren, Geografinnen und Geografen, Architektinnen und Architekten, Planerinnen und Planer und dergleichen wird die berufliche Tätigkeit erleichtert. Auch bringt die Zusammentragung der nicht im Grundbuch als Anmerkungen aufgeführten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster eine erhebliche Vereinfachung bei der Informationsbeschaffung.

Stans, 23. August 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*